



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.20 RRB 1906/0765
Titel	Sihltalbahn.
Datum	11.05.1906
P.	279

[p. 279] Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eisenbahndepartement:

Mit Schreiben Nr. 22927/11 vom 7. April 1906 übermittelt uns der technische Direktor des Eisenbahndepartementes ein Projekt der Direktion der Sihltalbahn vom 27. März/2. April betreffend Erstellung eines neuen Aufnahmegebäudes auf der Haltestelle Brunau.

In seiner Vernehmlassung vom 18. April 1906, eingegangen am 2. Mai, bemerkt der Stadtrat Zürich:

Die Grenze zwischen dem projektierten Gebäude und der Wirtschaft zur Brunau sei seit der Behandlung der Vorlage durch die Sektion des Bauwesens I in der Weise verändert worden, daß der Abstand des Stationsgebäudes von dieser Grenze nunmehr nur noch 2,5 m betragen würde, anstatt wenigstens 3,5 m, wie § 57 des Baugesetzes verlange.

Zu den Ausführungsplänen sei folgendes zu bemerken:

- a) Die Umfassungswände des Abtrittbaues seien aus feuersicherm Material zu erstellen (§ 77 des Baugesetzes);
- b) da an der Baustelle noch keine Kanalisation bestehe, sei die Erstellung einer Grube zwar zulässig, nach durchgeführter Kanalisation müsse die Grube jedoch durch einen Kübelraum ersetzt werden (Art. 39 der Abtrittverordnung); c) weder im Kellergeschoß noch im Dachstock dürfe eine Waschküche eingerichtet werden, weil die lichte Höhe dieser Räume dem § 74 des Baugesetzes (welcher 2,5 m Lichthöhe verlangt) nicht entspreche;
- d) aus demselben Grunde sei auch die Erstellung von Schlafräumen im Dachstocke nicht zulässig, weil die Höhe solcher Räume für wenigstens die Hälfte der Bodenfläche 2,5 m betragen müsse.

Wir ersuchen Sie, die Vorbehalte des Stadtrates Zürich zu bestätigen. Bezüglich der Höhe der Räumlichkeiten im Keller und im Dachstocke wäre übrigens eher eine Anpassung des Projektes an die gesetzlichen Bestimmungen zu empfehlen, wodurch dann die bezüglichen Vorbehalte überflüssig würden. Die Reduktion des Abstandes von der nachbarlichen Grenze auf 2,5 m ist gemäß § 57 des Baugesetzes nicht zulässig. Zum mindesten ist die Bahnverwaltung anzuhalten, sich mit dem Besitzer der anstoßenden Liegenschaften dahin zu verständigen, daß dieser sich verpflichtet, mit einem allfälligen Neubau den gesetzlichen Abstand von der Baute der Sihltalbahn einzuhalten.

Die Pläne, sowie ein Exemplar der Vernehmlassung des Stadtrates legen wir bei.



II. Mitteilung an die Direktion der Sihltalbahn, an den Stadtrat Zürich, an Herrn Kontrollingenieur Koller in Zürich und an die Baudirektion.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/24.03.2017*]